

smartPilot Online Paket Umweltschutz

Haben Sie Ihre Aufgaben im Umweltschutz stets im Blick!

1. Auflage Onlineprodukt.
ISBN 978 3 8111 4202 2

[Wirtschaft > Spezielle Betriebswirtschaft > Betriebliches Energie- und Umweltmanagement](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

PflichtenCheck zur Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (NachwV) (HI3708302)

Vorschrift (HI7835176)

Titel:	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen
Kurztitel:	Nachweisverordnung (NachwV)
Stand:	Fassung vom 20.10.2006, zuletzt geändert zum 01.06.2014

Kurzerläuterung (HI7835177)

1.	Zielsetzung	<p>Die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen unterliegt nach § 47 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) der Überwachung durch die zuständige Behörde. Überwachung bedeutet Kontrolle der Beachtung der gesetzlichen Pflichten. Die Verwaltung kann aber nur dann für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sorgen, wenn ihr Informationen über die Abfallentsorgung vorliegen. Dies soll die Nachweis- und Registerführung gewährleisten, die als Teil des formellen Abfallrechts das materielle Abfallrecht ergänzt. Sie soll als abgestuftes Überwachungssystem den Abfallwirtschaftsbehörden eine effektive Überwachung ermöglichen, ob Abfälle ordnungsgemäß verwertet oder beseitigt werden.</p> <p>Die NachwV konkretisiert die in den §§ 49 bis 52 KrWG geregelten Register- und Nachweispflichten. Danach ist vor Beginn der Entsorgung von gefährlichen Abfällen ein Nachweis in Form einer Erklärung des Erzeugers, Besitzers oder Einsammlers zur vorgesehenen Entsorgung, einer Annahmeerklärung des Abfallentsorgers sowie der Bestätigung der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung durch die zuständige Behörde zu führen. Außerdem ist ein Nachweis über die durchgeführte Entsorgung oder Teilabschnitte der Entsorgung in Form von weiteren Erklärungen der genannten Personen zu führen. Damit wird der Verbleib der gefährlichen Abfälle belegt. Die Belege müssen vom Abfallerzeuger, -einsammler, -beförderer und -entsorger in Registern abgelegt werden. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde im Hinblick auf Abfälle, für die nicht bereits kraft Gesetzes Nachweise und Register geführt werden müssen, unter bestimmten Voraussetzungen die Nachweis- und/oder Registerführung anordnen.</p>
2.	Anwendungsbereich (Teil 1, § 1 NachwV)	<p>Teil 1 regelt den Anwendungsbereich der NachwV. Die Verordnung gilt für</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Abfallerzeuger (d.h. Erzeuger und Besitzer von Abfällen), ● Abfallbeförderer (d.h. Einsammler und Beförderer von Abfällen), ● Abfallentsorger sowie ● Händler und Makler, <p>jedoch nicht für private Haushaltungen und nicht für die grenzüberschreitende Abfallverbringung. Zudem bleiben landesrechtliche Andienungs- und Überlassungspflichten vom Nachweisverfahren unberührt.</p>

3.	Nachweis-führung über die Entsorgung von Abfällen (Teil 2, §§ 2 bis 22 NachwV)	<p>Teil 2 regelt die Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen und benennt zunächst den Kreis der Nachweispflichtigen (§ 2 Abs. 1 NachwV).</p> <p>Dabei gelten eine Reihe von gesetzlichen Ausnahmen und Freistellungstatbeständen. Ausgenommen von der Nachweispflicht sind insbesondere die sog. Kleinmengenerzeuger, also Abfallerzeuger, bei denen nicht mehr als insgesamt zwei Tonnen gefährliche Abfälle pro Kalenderjahr anfallen (§ 2 Abs. 2 Satz 1 NachwV). Die Entsorgung solcher Kleinmengen ist unabhängig davon, ob die Abfälle von einem Einsammler abgeholt werden (Holsystem) oder der Abfallerzeuger die Abfälle selbst zum Entsorger bringt (Bringsystem), durch einen Übernahmeschein zu dokumentieren (§ 2 Abs. 2 Satz 2 NachwV i.V.m. §§ 12, 16 NachwV).</p> <p>Im Übrigen sind die Einzelheiten der Nachweisführung innerhalb des Teils 2 in vier Abschnitten geregelt. Diese sehen verschiedene, aufeinander aufbauende Nachweise im Rahmen einer Vorab- und Verbleibskontrolle vor.</p>
4.	Vorabkontrolle (Teil 2, Abschnitt 1, §§ 3 bis 9 NachwV)	<p>Im Abschnitt 1 des ersten Teils ist zunächst das Nachweisverfahren über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung festgelegt (Vorabkontrolle).</p> <p>Zum Zwecke der Nachweisführung hat der Abfallerzeuger grundsätzlich eine verantwortliche Erklärung einschließlich Deklarationsanalyse und der Abfallentsorger eine Annahmeerklärung abzugeben. Für diese Nachweiserklärungen sind die vorgesehenen Formblätter zu verwenden (§ 3 Abs. 1 NachwV). Sofern der Abfallentsorger nicht im Hinblick auf das Erfordernis einer behördlichen Bestätigung privilegiert ist, werden die Nachweiserklärungen der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde (sog. Entsorgerbehörde) zugeleitet, die innerhalb von zwölf Kalendertagen eine Eingangsbestätigung zu erteilen hat (§ 4 NachwV). Innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang der vollständigen Nachweiserklärungen erteilt die Behörde unter bestimmten Voraussetzungen eine Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung (§ 5 Abs. 1 NachwV). Wenn die Behörde innerhalb der 30 Kalendertage keine Entscheidung trifft, gilt der Entsorgungsnachweis als bestätigt (§ 5 Abs. 5 NachwV).</p> <p>Die Pflicht zur behördlichen Bestätigung entfällt gemäß § 7 Abs. 1 NachwV, soweit der Abfallentsorger für die von ihm betriebene Anlage und die dort durchzuführende Entsorgung privilegiert ist, d.h. als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert, als EMAS-Standort eingetragen oder auf Antrag durch die zuständige Behörde von der Bestätigungspflicht freigestellt ist.</p> <p>Fallen beim Abfallerzeuger am jeweiligen Standort jährlich maximal 20 Tonnen gefährliche Abfälle je Abfallschlüssel an, so kann er die Entsorgung auch im Rahmen eines Holsystems durch einen Einsammler durchführen lassen, der hierfür grundsätzlich über einen behördlich bestätigten Sammelentsorgungsnachweis verfügen muss (§ 9 NachwV). In diesem Fall braucht der Abfallerzeuger selbst keinen Entsorgungsnachweis zu führen. Diese Möglichkeit besteht auch für Kleinmengenerzeuger (§ 2 Abs. 2 NachwV). Für bestimmte, in der Anlage 2 genannte Abfälle gilt ebenfalls die genannte Privilegierung, d.h. hier ist die Führung eines Sammelentsorgungsnachweises ohne behördliche Bestätigung möglich (§ 9 Abs. 3 Satz 2 NachwV).</p> <p>Im elektronischen Abfallnachweisverfahren entfällt die Verpflichtung des Abfallerzeugers und Einsammlers, den zuständigen Behörden innerhalb bestimmter Fristen eine Ablichtung des Entsorgungsnachweises bzw. Sammelentsorgungsnachweises zu übersenden (§ 19 Abs. 2 und 3 NachwV). Gleichermaßen gilt für die Verpflichtung, die Nachweise beim Transportvorgang mitzuführen (§ 18 Abs. 2 Satz 2 NachwV).</p>
5.	Verbleibskontrolle (Teil 2, Ab-	<p>Abschnitt 2 des zweiten Teils regelt die Nachweisführung über die durchgeführte Entsorgung (Verbleibskontrolle). Hier erfolgt die Nachweisführung im Regelfall mit Begleitscheinen unter</p>

	schnitt 2, §§ 10 bis 13 NachwV	<p>Verwendung der hierfür vorgesehenen Formblätter. Dabei erhalten alle an der Entsorgung Beteiligten je eine Ausfertigung dieses Begleitscheins, die sie in ihr Register aufnehmen müssen. Auch die Behörden erhalten eine Ausfertigung.</p> <p>Bei der Sammelentsorgung erhält der Abfallerzeuger vom Einsammler hingegen lediglich einen Übernahmeschein. Diesen muss er in sein Register aufnehmen (§ 12 Abs. 4 Satz 1 NachwV, § 24 Abs. 3 Satz 1 NachwV). Zudem hat der Einsammler je Sammeltour einen Begleitschein zu führen, auf dem er die Übernahmescheinnummern vermerkt. Die für ihn bestimmte Ausfertigung des Begleitscheins muss er zusammen mit den für ihn bestimmten Ausfertigungen der Übernahmescheine in seinem Register ablegen (§ 13 NachwV, § 24 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 NachwV).</p> <p>Die für die Behörden bestimmten Begleitscheinausfertigungen sind diesen jeweils innerhalb bestimmter Fristen zu übersenden (§ 11 Abs. 3 und 4 NachwV).</p> <p>Im elektronischen Abfallnachweisverfahren (eANV) gelten Abweichungen (§ 19 NachwV). Auch müssen dort beim Transportvorgang lediglich die Angaben aus den elektronischen Begleit- und Übernahmescheinen mitgeführt und bei Kontrollen vorgelegt werden (§ 18 Abs. 2 NachwV).</p>
6.	Sonderfälle (Teil 2, Abschnitt 3, §§ 14 bis 16b NachwV)	<p>Abschnitt 3 des zweiten Teils betrifft bestimmte Sonderfälle, nämlich die Nachweisführung bei der Entsorgung durch Dritte, Verbände, Selbstverwaltungskörperschaften und öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (§ 14 NachwV), bei der Verwertung außerhalb einer Entsorgungsanlage (§ 15 NachwV) und bei der Entsorgung von Kleinmengen (§ 16 NachwV).</p> <p>Außerdem gibt es zwei Sonderregelungen für gefährliche, aber ausnahmsweise nicht nachweispflichtige Abfälle, nämlich zur Vorlage von diesbezüglichen Belegen auf Verlangen des Erzeugers oder eines früheren Besitzers (§ 16a NachwV) und zur Mitführung von entsprechenden Belegen beim Transport (§ 16b NachwV).</p>
7.	Elektronische Nachweisführung (Teil 2, Abschnitt 4, §§ 17 bis 22 NachwV)	<p>Abschnitt 4 regelt die elektronische Nachweisführung. Seit dem 01.04.2010 müssen die zur Führung von Nachweisen über die Entsorgung gefährlicher Abfälle Verpflichteten sowie die zuständigen Behörden die zur Nachweisführung erforderlichen Erklärungen, Entscheidungen, Unterlagen etc. als elektronische Dokumente übermitteln, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und die erforderlichen technischen Empfangszugänge eröffnen und unterhalten (§ 17 Abs. 1 NachwV, § 18 Abs. 1 NachwV, § 19 Abs. 1 NachwV). Lediglich Übernahmescheine müssen nicht zwingend elektronisch geführt werden (§ 21 NachwV).</p> <p>Im Hinblick auf Transportkontrollen ist zu gewährleisten, dass die elektronischen Angaben beim Transport mitgeführt und den Kontrollbeamten vorgelegt werden können (§ 18 Abs. 2 NachwV).</p> <p>In § 20 NachwV werden die Länder verpflichtet, die elektronische Kommunikation sicherzustellen. Hierzu wurde eine Zentrale Koordinierungsstelle (ZKS-Abfall) geschaffen.</p> <p>Für den Fall einer Störung des Kommunikationssystems ist eine Nachweisführung in Papierform vorgeschrieben (§ 22 Abs. 1 NachwV).</p>
8.	Registerführung (Teil 3, §§ 23 bis 25 NachwV)	<p>In Teil 3 sind die näheren Anforderungen an die Form, den Inhalt sowie das Verfahren zur Führung und Vorlage der Register sowie der Mitteilung bestimmter Angaben aus den Registern festgelegt (§§ 24 bis 25a NachwV). Die Register über nachweisbedürftige gefährliche Abfälle müssen seit dem 01.04.2010 elektronisch geführt werden. Bei den Registern über nicht nachweispflichtige Abfälle können die Verpflichteten zwischen der elektronischen Form und der Papierform wählen (§ 25 Abs. 2 NachwV). Eine Ausnahme gilt für Händler und Makler (§ 25a</p>

		Abs. 4 NachwV). Generell sind alle Belege und Angaben in sachlich und zeitlich geordneter Form mindestens drei Jahre lang revisionssicher zu archivieren (§§ 25 Abs. 1, 25a Abs. 3 NachwV).
9.	Gemeinsame Bestimmungen (Teil 4, §§ 26 bis 29 NachwV)	Teil 4 enthält neben Tatbeständen zur Befreiung oder Anordnung von Nachweis- und Registerpflichten (§ 26 NachwV) Regelungen zur Nachweisführung in den Fällen, in denen einer der Beteiligten keinen Nachweis führen muss (§ 27 NachwV), sowie Vorgaben zur Vergabe von Nachweisnummern (§ 28 NachwV) und Bußgeldtatbestände (§ 29 NachwV).
10.	Übergangsbestimmung (Teil 5, § 30 NachwV)	Teil 5 enthält eine Übergangsregelung, wonach die nach der früheren NachwV erteilten Freistellungen bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer fortgelten.
11.	Anlagen 1 bis 3 NachwV	Die Anlagen enthalten: <ul style="list-style-type: none"> • die Formblätter, welche der (elektronischen) Nachweisführung zugrunde zu legen sind (Anlage 1 NachwV) • eine Liste der Abfälle, für die Sammelentsorgungsnachweise ohne Mengenbeschränkung und/oder im privilegierten Verfahren geführt werden können (Anlage 2 NachwV) • Schnittstellen-Vorgaben für die elektronische Kommunikation (Anlage 3 NachwV)

Adressaten und Pflichten (HI7835178)**Erzeuger und Besitzer (Abfallerzeuger)** (HI7835179)

Pflicht (Nummern beziehen sich auf "Pflichten im Detail")	Pflicht-Nr.
Führung eines elektronischen Entsorgungsnachweises im Grundverfahren (mit behördlicher Bestätigung) oder im privilegierten Verfahren (ohne behördliche Bestätigung) und Weiterleitung der Nachweiserklärungen an den Entsorger	1
Ergänzung der elektronischen Nachweiserklärungen oder Vorlage weiterer Unterlagen nach Aufforderung durch die Entsorgerbehörde	3
Vermerk des Fristablaufs und Übersendung des Entsorgungsnachweises an die Erzeugerbehörde bei fiktiver behördlicher Bestätigung	4
Bescheinigung der Abfallübergabe an den Beförderer mit einem Begleitschein im Falle der Einzelentsorgung	10
Übersendung eines geänderten oder ergänzten Begleitscheins	14
Bescheinigung der Abfallübergabe an einen Einsammler durch Übernahmeschein	15
Führung eines Übernahmescheins bei Selbstanlieferung durch Kleinmengenerzeuger	19

Vorlage einer schriftlichen Vereinbarung über die nachträgliche Signatur eines elektronischen Begleitscheins auf Verlangen der Behörde	23
Nachweisführung mittels Formblättern oder Quittungsbelegen bei Störungen des IT-Kommunikationssystems oder bei anderen Hinderungsgründen	24
Meldung einer nicht innerhalb angemessener Frist behebbaren IT-Systemstörung an die Behörde und die übrigen Beteiligten	25
Nochmalige elektronische Übermittlung der Nachweisdokumente nach Behebung der IT-Systemstörung	26
Führung eines Erzeugerregisters über gefährliche, nachweispflichtige Abfälle	27
Führung eines Erzeugerregisters über gefährliche, nicht nachweispflichtige Abfälle	33
Aufbewahrung der in das Register einzustellenden Belege für mindestens drei Jahre	35
Angabe des Namens und der Anschrift einer nicht nachweispflichtigen Person, an die gefährliche Abfälle übergeben werden, auf den vom Übergebenden zu führenden Nachweisbelegen	39
Nachweisführung in einer von der Behörde bestimmten Weise in besonderen Fällen	40
Verwendung von Begleitschein-/Übernahmescheinnummern, die von der ZKS-Abfall vergeben wurden	41
Verwendung von behördlich vergebenen Betriebsnummern sowie von anderen behördlich vergebenen Kennnummern im Nachweisverfahren (nur) zu den vorgeschriebenen Zwecken	42

Entsorger (HI7835180)

Pflicht (Nummern beziehen sich auf "Pflichten im Detail")	Pflicht-Nr.
Führung eines Entsorgungsnachweises im Grundverfahren (mit behördlicher Bestätigung) oder im privilegierten Verfahren (ohne behördliche Bestätigung) und Weiterleitung der Nachweiserklärungen an die Entsorgerbehörde	2
Ergänzung der Nachweiserklärungen oder Vorlage weiterer Unterlagen nach Aufforderung durch die Entsorgerbehörde	3
Übersendung der Nachweiserklärungen an die Entsorgerbehörde im privilegierten Verfahren	5
Mitteilung über den Wegfall der Privilegierungsvoraussetzungen bei Nachweisführung im privilegierten Verfahren	6
Führung eines Sammelentsorgungsnachweises im Grundverfahren (mit behördlicher Bestätigung) oder im privilegierten Verfahren (ohne behördliche Bestätigung) und Weiterleitung der Nachweiserklärungen an die Entsorgerbehörde	8
Bescheinigung der Abfallannahme mit einem Begleitschein im Falle der Einzelentsorgung	12
Übersendung des Begleitscheins an die Entsorgerbehörde sowie an den Erzeuger/Besitzer und den Beförderer	13
Übersendung eines geänderten oder ergänzten Begleitscheins	14
Bescheinigung der Abfallannahme mit einem Begleitschein im Falle der Sammelentsorgung	18

Führung eines Übernahmescheins bei Selbstanlieferung durch Kleinmengenerzeuger	19
Vorlage von Belegen auf Verlangen des Erzeugers oder eines früheren Besitzers	20
Nachweisführung mittels Formblättern oder Quittungsbelegen bei Störungen des IT-Kommunikationssystems oder bei anderen Hinderungsgründen	24
Meldung einer nicht innerhalb angemessener Frist behebbaren IT-Systemstörung an die Behörde und die übrigen Beteiligten	25
Nochmalige elektronische Übermittlung der Nachweisdokumente nach Behebung der IT-Systemstörung	26
Führung eines Entsorgerregisters über die Annahme und Abgabe von gefährlichen, nachweispflichtigen Abfällen	29
Führung eines Entsorgerregisters über die Annahme von nicht nachweispflichtigen (gefährlichen oder ungefährlichen) Abfällen	31
Führung eines Entsorgerregisters über die Abgabe von nicht nachweispflichtigen (gefährlichen oder ungefährlichen) Abfällen	32
Aufbewahrung der in das Register einzustellenden Belege für mindestens drei Jahre	35
Angabe des Namens und der Anschrift einer nicht nachweispflichtigen Person, von der gefährliche Abfälle übernommen werden, auf den vom Übernehmenden zu führenden Nachweisbelegen	38
Nachweisführung in einer von der Behörde bestimmten Weise in besonderen Fällen	40
Verwendung von Begleitschein-/Übernahmescheinnummern, die von der ZKS-Abfall vergeben wurden	41
Verwendung von behördlich vergebenen Betriebsnummern sowie von anderen behördlich vergebenen Kennnummern im Nachweisverfahren (nur) zu den vorgeschriebenen Zwecken	42

Einsammler und Beförderer (Abfallbeförderer) (HI7835182)

Pflicht (Nummern beziehen sich auf "Pflichten im Detail")	Pflicht-Nr.
Führung eines Sammelentsorgungsnachweises im Grundverfahren (mit behördlicher Bestätigung) oder im privilegierten Verfahren (ohne behördliche Bestätigung) und Weiterleitung der Nachweiserklärungen an den Entsorger	7
Bescheinigung der Abfallübernahme-/übergabe durch Übernahmeschein oder in anderer geeigneter Weise bei Befördererwechsel oder kurzfristiger Lagerung/Umschlag	9
Bescheinigung der Abfallübernahme durch den Beförderer mit einem Begleitschein im Falle der Einzelentsorgung	11
Übersendung eines geänderten oder ergänzten Begleitscheins	14
Bescheinigung der Abfallübernahme durch den Einsammler mit einem Übernahmeschein	16
Dokumentation einer Sammelentsorgung und Bescheinigung der Abfallübergabe an den Entsorger mit einem Begleitschein	17
Vorlage von Belegen auf Verlangen des Erzeugers oder eines früheren Besitzers	20

Mitführung von Unterlagen beim Transport	21
Gewährleistung, dass die Angaben aus dem elektronischen Begleitschein und ggf. dem Übernahmeschein während des Transports mitgeführt werden und bei Kontrollen vorgelegt werden können	22
Vorlage einer schriftlichen Vereinbarung über die nachträgliche Signatur eines elektronischen Begleitscheins auf Verlangen der Behörde	23
Nachweisführung mittels Formblättern oder Quittungsbelegen bei Störungen des IT-Kommunikationssystems oder anderen Hinderungsgründen	24
Meldung einer nicht innerhalb angemessener Frist behebbaren IT-Systemstörung an die Behörde und die übrigen Beteiligten	25
Nochmalige elektronische Übermittlung der Nachweisdokumente nach Behebung der IT-Systemstörung	26
Führung eines Einsammlerregisters über gefährliche, nachweispflichtige Abfälle	28
Führung eines Befördererregisters über gefährliche, nachweispflichtige Abfälle	30
Führung eines Einsammler-/Befördererregisters über gefährliche, nicht nachweispflichtige Abfälle	34
Aufbewahrung der in das Register einzustellenden Belege für mindestens drei Jahre	35
Elektronische Registerführung bei Papierübernahmescheinen	36
Angabe des Namens und der Anschrift einer nicht nachweispflichtigen Person, von der gefährliche Abfälle übernommen werden, auf den vom Übernehmenden zu führenden Nachweisbelegen	38
Angabe des Namens und der Anschrift einer nicht nachweispflichtigen Person, an die gefährliche Abfälle übergeben werden, auf den vom Übergebenden zu führenden Nachweisbelegen	39
Nachweisführung in einer von der Behörde bestimmten Weise in besonderen Fällen	40
Verwendung von Begleitschein-/Übernahmescheinnummern, die von der ZKS-Abfall vergeben wurden	41
Verwendung von behördlich vergebenen Betriebsnummern sowie von anderen behördlich vergebenen Kennnummern im Nachweisverfahren (nur) zu den vorgeschriebenen Zwecken	42

Betreiber eines Geländes zur kurzfristigen Lagerung/Umschlag (HI7835183)

Pflicht (Nummern beziehen sich auf "Pflichten im Detail")	Pflicht-Nr.
Bescheinigung der Abfallübernahme/-übergabe durch Übernahmeschein oder in anderer geeigneter Weise bei Befördererwechsel oder kurzfristiger Lagerung/Umschlag	9
Übersendung eines geänderten oder ergänzten Begleitscheins	14
Vorlage einer schriftlichen Vereinbarung über die nachträgliche Signatur eines elektronischen Begleitscheins auf Verlangen der Behörde	23
Nachweisführung mittels Formblättern oder Quittungsbelegen bei Störungen des IT-Kommunikationssystems oder anderen Hinderungsgründen	24

Meldung einer nicht innerhalb angemessener Frist behebbaren IT-Systemstörung an die Behörde und die übrigen Beteiligten	25
Nochmalige elektronische Übermittlung der Nachweisdokumente nach Behebung der IT-Systemstörung	26
Angabe des Namens und der Anschrift einer nicht nachweispflichtigen Person, von der gefährliche Abfälle übernommen werden, auf den vom Übernehmenden zu führenden Nachweisbelegen	38
Angabe des Namens und der Anschrift einer nicht nachweispflichtigen Person, an die gefährliche Abfälle übergeben werden, auf den vom Übergebenden zu führenden Nachweisbelegen	39
Nachweisführung in einer von der Behörde bestimmten Weise in besonderen Fällen	40
Verwendung von Begleitschein-/Übernahmescheinnummern, die von der ZKS-Abfall vergeben wurden	41
Verwendung von behördlich vergebenen Betriebsnummern sowie von anderen behördlich vergebenen Kennnummern im Nachweisverfahren (nur) zu den vorgeschriebenen Zwecken	42

Händler und Makler (HI7835184)

Pflicht (Nummern beziehen sich auf "Pflichten im Detail")	Pflicht-Nr.
Vorlage von Belegen auf Verlangen des Erzeugers oder eines früheren Besitzers	20
Führung eines Händler-/Maklerregisters über gefährliche Abfälle	37
Verwendung von behördlich vergebenen Betriebsnummern sowie von anderen behördlich vergebenen Kennnummern im Nachweisverfahren (nur) zu den vorgeschriebenen Zwecken	42

Pflichten im Detail (HI7835185)

1	Pflicht	Führung eines Entsorgungsnachweises im Grundverfahren (mit behördlicher Bestätigung) oder im privilegierten Verfahren (ohne behördliche Bestätigung) und Weiterleitung der Nachweiserklärungen an den Entsorger
	Adressat	Erzeuger/Besitzer (Abfallerzeuger)
	Vorschrift	§ 3 Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2 NachwV (ggf. § 7 NachwV), §§ 17 ff. NachwV
	Kurzerläuterung	Nr. 4, 7
	Checkpunkte	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweisführung aufgrund gesetzlicher Ausnahme oder behördlicher Freistellung entbehrlich? • Übernahmeschein ausreichend, weil nicht mehr als insgesamt zwei Tonnen gefährliche Abfälle pro Kalenderjahr (alle gefährlichen Abfallarten zusammen)? • Sammelentsorgung möglich, weil maximal 20 Tonnen pro Abfallart und Anfallstelle pro Kalenderjahr? • Bei Altölen oder Althölzern im Fall von § 3 Abs. 1 Satz 4 NachwV: Eintragung des

		prägenden Abfallschlüssels im Abfallschlüsselfeld der verantwortlichen Erklärung und der übrigen Abfallschlüssel in der Deklarationsanalyse?
2	Pflicht	Führung eines Entsorgungsnachweises im Grundverfahren (mit behördlicher Bestätigung) oder im privilegierten Verfahren (ohne behördliche Bestätigung) und Weiterleitung der Nachweiserklärungen an die Entsorgerbehörde
	Adressat	Entsorger
	Vorschrift	§ 3 Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 3 NachwV (ggf. § 7 NachwV), §§ 17 ff. NachwV
	Kurzerläuterung	Nr. 4, 7
	Checkpunkte	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweisführung aufgrund gesetzlicher Ausnahme (z.B. § 43 Abs. 2 bis 4 KrWG) oder behördlicher Freistellung entbehrlich?
3	Pflicht	Ergänzung der Nachweiserklärungen oder Vorlage weiterer Unterlagen nach Aufforderung durch die Entsorgerbehörde
	Adressat	Erzeuger/Besitzer (Abfallerzeuger), Entsorger
	Vorschrift	§ 4 Satz 3, §§ 17 ff. NachwV
	Kurzerläuterung	Nr. 4, 7
	Checkpunkte	<ul style="list-style-type: none"> • Aufforderung durch die Behörde? • Fristsetzung zur Ergänzung/Übersendung?
4	Pflicht	Vermerk des Fristablaufs und Übersendung des Entsorgungsnachweises an die Erzeugerbehörde bei fiktiver behördlicher Bestätigung
	Adressat	Erzeuger/Besitzer (Abfallerzeuger)
	Vorschrift	§ 6 Abs. 2, §§ 17 ff. NachwV
	Kurzerläuterung	Nr. 2, 7
	Checkpunkte	<ul style="list-style-type: none"> • Fristunterbrechung durch behördliche Aufforderung zur Ergänzung der Nachweiserklärungen oder zur Vorlage weiterer Unterlagen? • Behördliche Entscheidung innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang des Entsorgungsnachweises bei der Behörde?
5	Pflicht	Übersendung der Nachweiserklärungen an die Entsorgerbehörde im privilegierten Verfahren
	Adressat	Entsorger
	Vorschrift	§ 7 Abs. 2 Satz 1, §§ 17 ff. NachwV
	Kurzerläuterung	Nr. 4, 7
	Checkpunkte	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweisführung im privilegierten Verfahren zulässig? • Übersendung vor Beginn der vorgesehenen Entsorgung?

6	Pflicht	Mitteilung über den Wegfall der Privilegierungsvoraussetzungen bei Nachweisführung im privilegierten Verfahren
	Adressat	Entsorger
	Vorschrift	§ 7 Abs. 5, §§ 17 ff. NachwV
	Kurzerläuterung	Nr. 4, 7
	Checkpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ● Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb oder EMAS-Betrieb weggefallen oder Anordnung bzw. Widerruf nach § 8 NachwV? ● Unverzügliche Mitteilung an Erzeuger/Besitzer und Behörde?
7	Pflicht	Führung eines Sammelentsorgungsnachweises im Grundverfahren (mit behördlicher Bestätigung) oder im privilegierten Verfahren (ohne behördliche Bestätigung) und Weiterleitung der Nachweiserklärungen an den Entsorger
	Adressat	Einsammler
	Vorschrift	§ 9 NachwV (ggf. § 7 NachwV), §§ 17 ff. NachwV
	Kurzerläuterung	Nr. 4, 7
	Checkpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ● Abfälle der Erzeuger/Besitzer haben denselben Abfallschlüssel, denselben Entsorgungsweg und gleichartige Zusammensetzung? ● Beim einzelnen Erzeuger/Besitzer fallen die Abfälle in einer Menge von jährlich maximal 20 Tonnen pro Abfallart und Anfallstelle an? ● Bei privilegiertem Verfahren: Nachweisführung im privilegierten Verfahren zulässig (§ 7 NachwV)? Abfälle der Anlage 2a und 2b? ● Bei Altölen oder Althölzern im Fall von § 9 Abs. 2 NachwV: Eintragung des prägenden Abfallschlüssels im Abfallschlüsselfeld und der übrigen Abfallschlüssel in der Deklarationsanalyse? ● Einsammlung erfolgt durch den im Sammelentsorgungsnachweis eingetragenen Einsammler und nicht durch einen beauftragten Dritten?
8	Pflicht	Führung eines Sammelentsorgungsnachweises im Grundverfahren (mit behördlicher Bestätigung) oder im privilegierten Verfahren (ohne behördliche Bestätigung) und Weiterleitung der Nachweiserklärungen an die Entsorgerbehörde
	Adressat	Entsorger
	Vorschrift	§ 9 Abs. 3 Satz 1 NachwV (ggf. § 7 NachwV), §§ 17 ff. NachwV
	Kurzerläuterung	Nr. 4, 7
	Checkpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ● Bei privilegiertem Verfahren: Nachweisführung im privilegierten Verfahren zulässig (§ 7 NachwV)? Abfälle der Anlage 2a und 2b? ● Eintragung des prägenden Abfallschlüssels im Abfallschlüsselfeld und der übrigen Abfallschlüssel in der Deklarationsanalyse bei Altölen oder Althölzern im Fall von § 9 Abs. 2 NachwV?
9	Pflicht	Bescheinigung der Abfallübernahme/-übergabe durch Übernahmeschein oder in anderer geeigneter

		Weise bei Befördererwechsel oder bei kurzfristiger Lagerung/Umschlag
Adressat		Einsammler/Beförderer (Abfallbeförderer), Betreiber eines Geländes zur kurzfristigen Lagerung/Umschlag
Vorschrift		§ 10 Abs. 2 Satz 3, 4 NachwV (ggf. §§ 17 ff. NachwV, insbesondere § 19 Abs. 4 Satz 1 NachwV), § 22 NachwV
Kurzerläuterung		Nr. 5, 7
Checkpunkte		<ul style="list-style-type: none"> ● Bei Einzelentsorgung: Wechsel des Beförderers nach Beginn des Transportvorgangs oder kurzfristige Lagerung/Umschlag? ● Bei Sammelentsorgung: Wechsel des Beförderers nach erfolgter Einsammlung oder kurzfristige Lagerung/Umschlag?
10	Pflicht	Bescheinigung der Abfallübergabe an den Beförderer mit einem Begleitschein im Fall der Einzelentsorgung
	Adressat	Erzeuger/Besitzer (Abfallerzeuger)
	Vorschrift	§ 11 Abs. 1 Satz 1, §§ 17 ff. NachwV
	Kurzerläuterung	Nr. 5, 7
	Checkpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ● Spätestens bei Übergabe der Abfälle an den Beförderer? ● Bei Altölen oder Althölzern im Fall von § 3 Abs. 1 Satz 4 NachwV: Eintragung des prägenden Abfallschlüssels im Abfallschlüsselfeld und des tatsächlichen Abfallschlüssels im Feld "Frei für Vermerke"?
11	Pflicht	Bescheinigung der Abfallübernahme durch den Beförderer mit einem Begleitschein im Fall der Einzelentsorgung
	Adressat	Beförderer
	Vorschrift	§ 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, §§ 17 ff. NachwV
	Kurzerläuterung	Nr. 5, 7
	Checkpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ● Spätestens bei Übernahme der Abfälle? Oder schriftliche Vereinbarung, dass Signatur erst später erfolgen darf (§ 19 Abs. 2 NachwV)?
12	Pflicht	Bescheinigung der Abfallannahme mit einem Begleitschein im Fall der Einzelentsorgung
	Adressat	Entsorger
	Vorschrift	§ 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, §§ 17 ff. NachwV
	Kurzerläuterung	Nr. 5
	Checkpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ● Unverzüglich nach Übernahme der Abfälle vom Beförderer?
13	Pflicht	Übersendung des Begleitscheins an die Entsorgerbehörde sowie an den Erzeuger/Besitzer und den Beförderer

	Adressat	Entsorger
	Vorschrift	§ 11 Abs. 3, §§ 17 ff. NachwV, insbesondere § 19 Abs. 4 Satz 2 NachwV
	Kurzerläuterung	Nr. 5, 7
	Checkpunkte	<ul style="list-style-type: none"> • Spätestens zehn Kalendertage nach Annahme der Abfälle?
14	Pflicht	Übersendung eines geänderten oder ergänzten Begleitscheins
	Adressat	Erzeuger/Besitzer (Abfallerzeuger), Einsammler/Beförderer (Abfallbeförderer), Betreiber eines Geländes zur kurzfristigen Lagerung/Umschlag, Entsorger
	Vorschrift	§ 11 Abs. 6, §§ 17 ff. NachwV
	Kurzerläuterung	Nr. 5, 7
	Checkpunkte	<ul style="list-style-type: none"> • Unverzüglich nach Änderung oder Ergänzung? • Übersendung an alle Beteiligten und Behörden?
15	Pflicht	Bescheinigung der Abfallübergabe an einen Einsammler durch Übernahmeschein
	Adressat	Erzeuger/Besitzer (Abfallerzeuger)
	Vorschrift	§ 12 Abs. 3 NachwV (ggf. §§ 17 ff. NachwV), § 21 NachwV
	Kurzerläuterung	Nr. 5, 7
	Checkpunkte	<ul style="list-style-type: none"> • Spätestens bei Übergabe der Abfälle an den Einsammler? • Übernahmeschein ausreichend, weil Kleinmengenerzeuger (d.h. nicht mehr als insgesamt zwei Tonnen gefährliche Abfälle pro Kalenderjahr; alle gefährlichen Abfallarten zusammen, § 2 Abs. 2 NachwV) oder Mengengrenze für Sammellentsorgung eingehalten (d.h. jährlich maximal 20 Tonnen pro Abfallart und Anfallstelle)? • Bei Altölen oder Althölzern im Fall von § 9 Abs. 2 NachwV: Eintragung des prägenden Abfallschlüssels im Abfallschlüsselfeld und des tatsächlichen Abfallschlüssels im Feld "Frei für Vermerke"? • Bei Übernahmeschein in Papierform: Ausfertigung 1 (weiß) wird dem Erzeuger/Besitzer vom Einsammler ausgehändigt?
16	Pflicht	Bescheinigung der Abfallübernahme durch den Einsammler mit einem Übernahmeschein
	Adressat	Einsammler
	Vorschrift	§ 12 Abs. 4 NachwV (ggf. §§ 17 ff. NachwV), § 21 NachwV
	Kurzerläuterung	Nr. 5, 7
	Checkpunkte	<ul style="list-style-type: none"> • Spätestens bei Übergabe der Abfälle an den Einsammler? Oder schriftliche Vereinbarung, dass Signatur erst später erfolgen darf (§ 19 Abs. 2 NachwV)? • Bei Altölen oder Althölzern im Fall von § 9 Abs. 2 NachwV: Eintragung des prägenden Abfallschlüssels im Abfallschlüsselfeld und des tatsächlichen Abfallschlüssels im Feld "Frei für Vermerke"? • Bei Übernahmeschein in Papierform: Ausfertigung 1 (weiß) wird dem Erzeuger/Besitzer (Abfallerzeuger) ausgehändigt? Ausfertigung 2 (gelb) wird während des Beförde-

		rungsvorgangs mitgeführt und bei Kontrollen vorgelegt? Ausfertigung 2 (gelb) wird später in das elektronische Einsammlerregister eingestellt (§ 25 Abs. 3 NachwV)?
17	Pflicht	Dokumentation einer Sammelentsorgung und Bescheinigung der Abfallübergabe an den Entsorger mit einem Begleitschein
	Adressat	Einsammler
	Vorschrift	§ 13 Abs. 1, 2, §§ 17 ff. NachwV, insbesondere § 19 Abs. 4 Satz 3 NachwV
	Kurzerläuterung	Nr. 5, 7
	Checkpunkte	<ul style="list-style-type: none"> • Führung separater Begleitscheine pro Bundesland bei länderübergreifender Sammeltour? • Begleitscheinführung spätestens bei Beginn der Einsammlung? • Eintragung des Einsammlers im Befördererfeld mit Angabe einer fiktiven Sammelgebietkennung im Erzeugerfeld? • Eintragung der Übernahmescheinnummern im vorgesehenen Feld vor Übergabe der Abfälle an den Entsorger? • Bei Altölen oder Althölzern im Fall von § 9 Abs. 2 NachwV Eintragung des prägenden Abfallschlüssels im Abfallschlüsselfeld und des tatsächlichen Abfallschlüssels im Feld "Frei für Vermerke"?
18	Pflicht	Bescheinigung der Abfallannahme mit einem Begleitschein im Fall der Sammelentsorgung
	Adressat	Entsorger
	Vorschrift	§ 13 Abs. 1, 2, §§ 17 ff. NachwV
	Kurzerläuterung	Nr. 5, 7
	Checkpunkte	<ul style="list-style-type: none"> • Spätestens bei Übernahme der Abfälle vom Einsammler?
19	Pflicht	Führung eines Übernahmescheins bei Selbstanlieferung durch Kleinmengenerzeuger
	Adressat	Erzeuger/Besitzer (Abfallerzeuger), Entsorger
	Vorschrift	§ 2 Abs. 2, § 16 NachwV (ggf. §§ 17 ff. NachwV), § 21 NachwV
	Kurzerläuterung	Nr. 6
	Checkpunkte	<ul style="list-style-type: none"> • Übernahmeschein ausreichend, weil Kleinmengenerzeuger (d.h. nicht mehr als insgesamt zwei Tonnen gefährliche Abfälle pro Kalenderjahr; alle gefährlichen Abfallarten zusammen)?
20	Pflicht	Vorlage von Belegen auf Verlangen des Erzeugers oder eines früheren Besitzers
	Adressat	Beförderer, Entsorger, Händler, Makler
	Vorschrift	§ 16a NachwV
	Kurzerläuterung	Nr. 6

	Checkpunkte	<ul style="list-style-type: none"> • Übernahme eines gefährlichen Abfalls, der ausnahmsweise nicht nachweispflichtig ist? • Verlangen des Erzeugers oder eines früheren Besitzers nach Vorlage eines Belegs? • Erfüllung der Vorlagepflicht durch Begleitschein oder Praxisbeleg?
21	Pflicht	Mitführung von Unterlagen beim Transport
	Adressat	Beförderer
	Vorschrift	§ 16b NachwV
	Kurzerläuterung	Nr. 6
	Checkpunkte	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderung eines gefährlichen Abfalls, der ausnahmsweise nicht nachweispflichtig ist? • Mitführung einer Unterlage mit den erforderlichen Angaben?
22	Pflicht	Gewährleistung, dass die Angaben aus dem elektronischen Begleitschein und ggf. dem Übernahmeschein während des Transports mitgeführt werden und bei Kontrollen vorgelegt werden können
	Adressat	Einsammler/Beförderer (Abfallbeförderer)
	Vorschrift	§ 18 Abs. 2 NachwV
	Kurzerläuterung	Nr. 7
	Checkpunkte	<ul style="list-style-type: none"> • Papierausdruck des elektronischen Begleitscheins oder Darstellung auf mitgeführtem mobilem PC mit Display? • Mitführung weiterer Unterlagen wie Gefahrgutpapiere oder Kopie der Transportgenehmigung (nur, wenn in der Genehmigung gefordert)?
23	Pflicht	Vorlage einer schriftlichen Vereinbarung über die nachträgliche Begleitscheinsignatur des Beförderers auf Verlangen der Behörde
	Adressat	Erzeuger/Besitzer (Abfallerzeuger), Beförderer, Betreiber eines Geländes zur kurzfristigen Lagerung/Umschlag
	Vorschrift	§ 18 Abs. 2 Satz 2 NachwV
	Kurzerläuterung	Nr. 5, 7
	Checkpunkte	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinbarung vorab schriftlich getroffen? • Vom Erzeuger unterschrieben?
24	Pflicht	Nachweisführung mittels Formblättern oder Quittungsbelegen bei Störungen des IT-Kommunikationssystems oder aus anderen Hinderungsgründen
	Adressat	Erzeuger/Besitzer (Abfallerzeuger), Einsammler/Beförderer (Abfallbeförderer), Betreiber eines Geländes zur kurzfristigen Lagerung/Umschlag, Entsorger
	Vorschrift	§ 22 Abs. 1 Satz 1 bis 4 NachwV
	Kurzerläuterung	Nr. 7

	Checkpunkte	<ul style="list-style-type: none"> • Störung der ZKS-Abfall oder des betrieblichen Systems oder andere Hinderungsgründe (z.B. Verlust der Signaturkarte)?
25	Pflicht	Meldung einer nicht innerhalb angemessener Frist behebbaren IT-Systemstörung an die Behörde und die übrigen Beteiligten
	Adressat	Erzeuger/Besitzer (Abfallerzeuger), Einsammler/Beförderer (Abfallbeförderer), Betreiber eines Geländes zur kurzfristigen Lagerung/Umschlag, Entsorger
	Vorschrift	§ 22 Abs. 1 Satz 5 NachwV
	Kurzerläuterung	Nr. 7
	Checkpunkte	<ul style="list-style-type: none"> • Störung der ZKS-Abfall oder des betrieblichen Systems? • Unverzügliche Meldung nach Feststellung der Störung?
26	Pflicht	Nochmalige elektronische Übermittlung der Nachweisdokumente nach Behebung der IT-Systemstörung
	Adressat	Erzeuger/Besitzer (Abfallerzeuger), Einsammler/Beförderer (Abfallbeförderer), Betreiber eines Geländes zur kurzfristigen Lagerung/Umschlag, Entsorger
	Vorschrift	§ 22 Abs. 4 NachwV
	Kurzerläuterung	Nr. 7
	Checkpunkte	<ul style="list-style-type: none"> • Übermittlung spätestens zehn Kalendertage nach Behebung der Störung?
27	Pflicht	Führung eines Erzeugerregisters über gefährliche, nachweispflichtige Abfälle
	Adressat	Erzeuger/Besitzer (Abfallerzeuger)
	Vorschrift	§ 24 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 NachwV, § 25 Abs. 2 Satz 1, 3 NachwV
	Kurzerläuterung	Nr. 8
	Checkpunkte	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Entsorgungsnachweisen: Zuordnung der elektronischen Begleitscheine zu den elektronischen Entsorgungsnachweisen in zeitlicher Reihenfolge? • Bei Kleinmengenerzeugern und Sammelentsorgung: Ordnung der (elektronischen oder papiernen) Übernahmescheine nach Abfallarten getrennt und in zeitlicher Reihenfolge? • Jeweils spätestens zehn Kalendertage nach Erhalt?
28	Pflicht	Führung eines Einsammlerregisters über gefährliche, nachweispflichtige Abfälle
	Adressat	Einsammler
	Vorschrift	§ 24 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 3 NachwV, § 25 Abs. 2 Satz 1, 3 NachwV
	Kurzerläuterung	Nr. 8
	Checkpunkte	<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung der elektronischen Begleit- und Übernahmescheine zu den elektronischen Entsorgungsnachweisen in zeitlicher Reihenfolge?

		<ul style="list-style-type: none"> Bei Übernahmescheinen in Papierform: vorherige elektronische Erfassung der Übernahmescheine (§ 25 Abs. 3 NachwV)? Spätestens zehn Kalendertage nach Erhalt?
29	Pflicht	Führung eines Entsorgerregisters über die Annahme und Abgabe von gefährlichen, nachweispflichtigen Abfällen
	Adressat	Entsorger
	Vorschrift	§ 24 Abs. 2 Nr. 1 und 2 NachwV, § 25 Abs. 2 Satz 1, 3 NachwV
	Kurzerläuterung	Nr. 8
	Checkpunkte	<ul style="list-style-type: none"> Bei Entsorgungsnachweisen und Sammelentsorgungsnachweisen: Zuordnung der elektronischen Begleitscheine zu den elektronischen Entsorgungsnachweisen und Sammellentsorgungsnachweisen in zeitlicher Reihenfolge? Bei Anlieferungen von Kleinmengenerzeugern: Ordnung der (elektronischen oder papierneuen) Übernahmescheine nach Abfallarten getrennt und in zeitlicher Reihenfolge? Jeweils spätestens zehn Kalendertage nach Erhalt?
30	Pflicht	Führung eines Befördererregisters über gefährliche, nachweispflichtige Abfälle
	Adressat	Beförderer
	Vorschrift	§ 24 Abs. 2 Nr. 2 NachwV, § 25 Abs. 2 Satz 1, 3 NachwV
	Kurzerläuterung	Nr. 8
	Checkpunkte	<ul style="list-style-type: none"> Ordnung der elektronischen Begleitscheine nach Abfallarten getrennt und in zeitlicher Reihenfolge? Spätestens zehn Kalendertage nach Erhalt?
31	Pflicht	Führung eines Entsorgerregisters über die Annahme von nicht nachweispflichtigen (gefährlichen oder ungefährlichen) Abfällen
	Adressat	Entsorger
	Vorschrift	§ 24 Abs. 4 NachwV, § 25 Abs. 2 Satz 2, 3 NachwV
	Kurzerläuterung	Nr. 8
	Checkpunkte	<ul style="list-style-type: none"> Je Abfallart und Entsorgungsanlage ein eigenes Verzeichnis? Bei Papierregister: Verzeichnis in Tabellenform mit grundlegenden Angaben in der Überschrift und fortlaufenden, unterschriebenen Angaben zu den einzelnen Abfallchargen? Oder Verzeichnis mit unterschriebenen Formblättern der NachwV bzw. Praxisbelegen? Bei elektronischem Register: Verzeichnis mit signierten Formblättern der NachwV (Annahmeerklärung und Begleitschein)?
32	Pflicht	Führung eines Entsorgerregisters über die Abgabe von nicht nachweispflichtigen (gefährlichen oder ungefährlichen) Abfällen

	Adressat	Entsorger, die Abfälle behandeln oder lagern
	Vorschrift	§ 24 Abs. 5 Satz 1 NachwV, § 25 Abs. 2 Satz 2, 3 NachwV
	Kurzerläuterung	Nr. 8
	Checkpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ● Je Abfallart und Anfallstelle ein eigenes Verzeichnis? ● Bei Papierregister: Verzeichnis in Tabellenform mit grundlegenden Angaben in der Überschrift und fortlaufenden, unterschriebenen Angaben zu den einzelnen Abfallchargen? Oder Verzeichnis mit unterschriebenen Formblättern der NachwV bzw. Praxisbelegen? ● Bei elektronischem Register: Verzeichnis mit signierten Formblättern der NachwV (Deckblatt Entsorgungsnachweis, verantwortliche Erklärung und Begleitschein)?
33	Pflicht	Führung eines Erzeugerregisters über gefährliche, nicht nachweispflichtige Abfälle
	Adressat	Erzeuger und Besitzer (Abfallerzeuger)
	Vorschrift	§ 24 Abs. 6 NachwV, § 25 Abs. 2 Satz 2, 3 NachwV
	Kurzerläuterung	Nr. 8
	Checkpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ● Je Abfallart und Anfallstelle ein eigenes Verzeichnis? ● Bei Papierregister: Verzeichnis in Tabellenform mit grundlegenden Angaben in der Überschrift und fortlaufenden, unterschriebenen Angaben zu den einzelnen Abfallchargen? Oder Verzeichnis mit unterschriebenen Formblättern der NachwV bzw. Praxisbelegen? ● Bei elektronischem Register: Verzeichnis mit signierten Formblättern der NachwV (Deckblatt Entsorgungsnachweis, verantwortliche Erklärung und Begleitschein)?
34	Pflicht	Führung eines Einsammler-/Befördererregisters über gefährliche, nicht nachweispflichtige Abfälle
	Adressat	Einsammler/Beförderer (Abfallbeförderer)
	Vorschrift	§ 24 Abs. 7 NachwV, § 25 Abs. 2 Satz 2, 3 NachwV
	Kurzerläuterung	Nr. 8
	Checkpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ● Je Abfallart ein eigenes Verzeichnis? ● Bei Papierregister: Verzeichnis in Tabellenform mit grundlegenden Angaben in der Überschrift und fortlaufenden, unterschriebenen Angaben zu den einzelnen Abfallchargen? Oder Verzeichnis mit unterschriebenen Formblättern der NachwV bzw. Praxisbelegen? ● Bei elektronischem Register: Verzeichnis mit signierten Formblättern der NachwV (Deckblatt Entsorgungsnachweis, verantwortliche Erklärung und Begleitschein)?
35	Pflicht	Aufbewahrung der in das Register einzustellenden Belege für mindestens drei Jahre
	Adressat	Erzeuger/Besitzer (Abfallerzeuger), Einsammler/Beförderer (Abfallbeförderer), Entsorger
	Vorschrift	§ 25 Abs. 1 NachwV
	Kurzerläuterung	Nr. 8

	Checkpunkte	<ul style="list-style-type: none"> Bei Entsorger: längere Aufbewahrungszeit in der Anlagengenehmigung vorgeschrieben?
36	Pflicht	Elektronische Registerführung bei Papierübernahmescheinen
	Adressat	Einsammler
	Vorschrift	§ 25 Abs. 3 NachwV
	Kurzerläuterung	Nr. 8
	Checkpunkte	<ul style="list-style-type: none"> Übernahmeschein wird in Papierform geführt? Nachträgliche Erfassung im elektronischen Sammlerregister? Oder bereits Erfassung bei der Disposition der Sammeltour?
37	Pflicht	Führung eines Händler-/Maklerregisters über gefährliche Abfälle
	Adressat	Händler und Makler
	Vorschrift	§ 25a NachwV
	Kurzerläuterung	Nr. 8
	Checkpunkte	<ul style="list-style-type: none"> Register enthält alle geforderten Angaben? Aufbewahrung der in das Register einzustellenden Belege und Angaben für mindestens 3 Jahre? Register wird in Papierform geführt (siehe § 25a Abs. 4)?
38	Pflicht	Angabe des Namens und der Anschrift einer nicht nachweispflichtigen Person, von der gefährliche Abfälle übernommen werden, auf den vom Übernehmenden zu führenden Nachweisbelegen
	Adressat	Einsammler/Beförderer (Abfallbeförderer), Betreiber eines Geländes zur kurzfristigen Lagerung/Umschlag, Entsorger
	Vorschrift	§ 27 Abs. 1 Satz 1 NachwV
	Kurzerläuterung	Nr. 9
	Checkpunkte	<ul style="list-style-type: none"> Gesetzliche Ausnahme oder behördliche Freistellung, wonach die Person, von der gefährliche Abfälle übernommen werden, keine Nachweise führen muss?
39	Pflicht	Angabe des Namens und der Anschrift einer nicht nachweispflichtigen Person, an die gefährliche Abfälle übergeben werden, auf den vom Übergebenden zu führenden Nachweisbelegen
	Adressat	Erzeuger/Besitzer (Abfallerzeuger), Einsammler/Beförderer (Abfallbeförderer), Betreiber eines Geländes zur kurzfristigen Lagerung/Umschlag
	Vorschrift	§ 27 Abs. 1 Satz 2 NachwV
	Kurzerläuterung	Nr. 9
	Checkpunkte	<ul style="list-style-type: none"> Gesetzliche Ausnahme oder behördliche Freistellung, wonach die Person, an die gefährliche Abfälle übergeben werden, keine Nachweise führen muss?

40	Pflicht	Nachweisführung in einer von der Behörde bestimmten Weise in besonderen Fällen
	Adressat	Erzeuger/Besitzer (Abfallerzeuger), Einsammler/Beförderer (Abfallbeförderer), Betreiber eines Geländes zur kurzfristigen Lagerung/Umschlag, Entsorger
	Vorschrift	§ 27 Abs. 2 NachwV
	Kurzerläuterung	Nr. 9
	Checkpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ● Führung von Nachweisen in der vorgeschriebenen Form nicht oder nicht uneingeschränkt möglich? ● Klärung der Nachweisführung mit der zuständigen Behörde?
41	Pflicht	Verwendung von Begleitschein-/Übernahmescheinnummern, die von der ZKS-Abfall vergeben wurden
	Adressat	Erzeuger/Besitzer (Abfallerzeuger), Einsammler/Beförderer (Abfallbeförderer), Betreiber eines Geländes zur kurzfristigen Lagerung/Umschlag, Entsorger
	Vorschrift	§ 28 Abs. 4 NachwV
	Kurzerläuterung	Nr. 9
	Checkpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ● Begleitschein-/Übernahmescheinnummern werden bei elektronischer Nachweisführung automatisiert vom IT-System bzw. der ZKS-Abfall vergeben?
42	Pflicht	Verwendung von behördlich vergebenen Betriebsnummern sowie von anderen behördlich vergebenen Kennnummern im Nachweisverfahren (nur) zu den vorgeschriebenen Zwecken
	Adressat	Erzeuger/Besitzer (Abfallerzeuger), Einsammler/Beförderer (Abfallbeförderer), Betreiber eines Geländes zur kurzfristigen Lagerung/Umschlag, Entsorger
	Vorschrift	§ 28 Abs. 5 NachwV
	Kurzerläuterung	Nr. 9
	Checkpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ● Nummern wurden von der zuständigen Behörde vergeben? ● Prüfziffer vorhanden?

Änderungshistorie (HI7835187)

Ursprungsfassung vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298, ber. BGBl. 2007 I S. 2316), in Kraft getreten am 01.02.2007	-
1. Änderung zum 28.07.2007 durch Artikel 4 des Gesetzes zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Än-	Anpassung von § 1 Abs. 4 NachwV an die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen und Klarstellung, dass die NachwV im Fall eines Abfallimports in das Bundesgebiet zum Zwecke einer vorläufigen Verwertung oder Beseitigung bis zum Abschluss dieser vorläufigen Verwertung oder Beseitigung

derung weiterer Rechtsvorschriften vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462)	nicht gilt.
2. Änderung zum 01.06.2012 durch Artikel 5 Abs. 27 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	Redaktionelle Anpassung der Regelungen an das als Artikel 1 des Gesetzes bekannt gemachte und am 01.06.2012 in Kraft getretene KrWG.
3. Änderung zum 01.06.2014 durch Artikel 4 der Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung vom 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043)	Umsetzung einiger EU-rechtlicher Vorgaben zur abfallrechtlichen Überwachung (§§ 16a, 16b, 25a NachwV). Außerdem wurden auf der Grundlage der bisherigen Vollzugserfahrungen zum elektronischen Abfallnachweisverfahren bestimmte Regelungen rechtsklarer und vollzugstauglicher gefasst. Schließlich wurden auch diejenigen Übergangsbestimmungen aufgehoben, welche infolge Zeitablaufs erledigt sind.